AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination Umweltrecht

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:

WK Liesertal Energie GmbH, KKW St. Nikolai an der Lieser wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung



Datum 17.02.2025 Zahl 08-KW-16123/2022-72

Vor-GZ

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

 Auskünfte
 Mag. Gerald Krenker

 Telefon
 050 536-18056

 Fax
 050 536-18000

 E-Mail
 abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 3

Öffentliche Bekanntmachung

Mit schriftlicher Eingabe vom 10.10.2022 hat die WK Liesertal Energie GmbH, 9862 Lieserbrücke, unter Vorlage des Einreichprojektes "Einreichprojekt Oktober 2022 KKW St. Nikolai_Lieser", datiert mit Oktober 2022, erstellt von DI Peter Schallaschek, Zivilingenieur für Bauwesen, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Lieser angesucht.

Aufgrund des Antrages wurde das zur Bewilligung eingereichte Projekt samt den Ergänzungen vom 25.01.2023, 09.02.2023, 14.02.2023, 10.10.2022, 22.10.2024, 12.11.2024 und 20.11.2024, von den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Gewässerökologie, Naturschutz, Geologie, Schall- und Elektrotechnik sowie Maschinenbautechnik einer Vorbegutachtung unterzogen und wurde aus der jeweils fachlichen Sicht festgestellt, dass das vorgelegte Projekt verhandlungsreif ist.

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde gemäß den §§ 9, 11, 12, 12a, 15, 99 Abs 1 lit b, 104, 105, 107 und 111 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 idgF. in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz-AVG 1991 idgF eine mündliche Verhandlung für

Montag, den 17.03.2025

an.

Verhandlungsbeginn: 09:00 Uhr,

im Amt der Kärntner Landesregierung, Technikzentrum, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Sockelgeschoss / B3

Verhandlungsleiter: Mag. Gerald Krenker

Zeit und Ort der Einsichtnahme:

In die Pläne und sonstigen Behelfe **kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** bei der Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Unterabteilung Umweltrecht im Technikzentrum des Amtes der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70, 1. Stock, Zimmer Nr. 129, Einsicht genommen werden.

Zahl: 08-KW-16123/2022-72 Seite 2 von 3

Hingewiesen wird darauf, dass die gegenständliche Kundmachung auch auf der Homepage des Landes – www.ktn.gv.at – unter "Service/Amtliche Informationen" eingesehen werden kann.

Verhandlungsgegenstand:

Es ist geplant, eine Wasserkraftanlage (WKA) St. Nikolai an der Lieser im Abschnitt zwischen Rauchenkatsch und Kremsbrücke zu errichten. Das Triebwasser wird nicht direkt aus der Lieser, sondern indirekt aus der Triebwasserausleitung der flussauf liegenden WKA Strafner/Rauchenkatsch (PZ: 206/8680) entnommen. Das dazu erforderliche Wasserfassungsbauwerk wird bei Fließkilometer (Fkm) 28,96 rechtsufrig der Lieser auf dem Gst. Nr. 186, KG 73016 St. Nikolai errichtet. Über eine rd. 1.300 m lange Druckrohrleitung DN 1400/1500 wird das Triebwasser zuerst rechtsufrig der Lieser, zumeist im Bereich der Bundesstraße geleitet. Zwischen Fkm 28,19 und 28,22 unterquert die Druckrohrleitung die Lieser und endet bei Fkm 27,57 im linksufrigen Krafthaus. Die Wasserrückleitung erfolgt unmittelbar beim Krafthaus in die Lieser. Die Konsenswassermenge beträgt 3,50 m³/s.

Wasserfassung:

Das Einlaufbauwerk ist ein Wasserschloss beim Auslaufbauwerk der WKA Strafner/Rauchenkatsch (PZ: 206/8680) bei Fließkilometer (Fkm) 28,96 auf dem Gst. Nr. 186, KG 73016 St. Nikolai. Es ist kein weiteres Fassungsbauwerk in der Lieser vorgesehen. Das abgearbeitete Triebwasser der WKA Strafner wird noch vor der Rückführung in die Lieser erneut gefasst. Das Fassungsbauwerk wird über ein Auslaufschütz und eine Hochwasserentlastung in Form eines freien Überfalls verfügen. Ein Entsander ist nicht vorgesehen. An das Fassungsbauwerk schließt die Druckrohrleitung an.

Druckrohrleitung:

Die Druckrohrleitung hat im ersten Streckenabschnitt die Dimension DN1500, im zweiten Streckenabschnitt DN1400, eine Gesamtlänge von rd. 1.300 lfm und wird aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) gefertigt. Mit der Druckrohrleitung werden Steuer- und Stromleitungen mitverlegt. Die Mindestüberdeckung beträgt 1,20 m. Die Druckrohrleitung verläuft im oberen Abschnitt rechtsufrig der Lieser in der bestehenden Katschberg-Bundesstraße B99 und unterquert bei Fkm 28,20 die Lieser. Die Unterquerung des Gewässers erfolgt betonummantelt mit einer Überdeckung von zumindest 1,0 m. Bis zum Krafthaus verläuft die Druckrohrleitung linksufrig.

Krafthaus:

Das Krafthaus wird linksufrig der Lieser unmittelbar flussauf der Ortschaft Kremsbrücke bei Fkm 27,57 auf dem Gst. Nr. 786/9, KG 73016 St. Nikolai, errichtet. Das Krafthaus wird ca. 11,30 m breit und 20,00 m lang und hat eine Höhe von bis zu 6,00 m über Niveau. Das Krafthaus wird teilweise in Kavernenbauform ausgeführt. Darin befinden sich eine Francis- und eine Diagonalturbine mit den beiden Generatoren, die Steuer- und Regeltechnik. Der Transformatorraum ist außenseitig angeordnet.

Unterwasserkanal:

Die Triebwasserrückleitung erfolgt über einen rd. 21 m langen unterirdischen, rechteckigen Freispiegelkanal mit einer Höhe von 1,80 m und einer Breite von 3,00 m.

Dotationswasser:

Das Dotationswasser wird beim Wasserfassungsbauwerk über eine Öffnung am Auslaufschütz in die Lieser abgegeben. Es ist geplant, dass die Restwassermengen in der Lieser ab der neuen Wasserfassung in Summe zwischen November und März 495 l/s und zwischen April und Oktober 663 l/s beträgt.

Technische Eckdaten der Wasserkraftanlage laut Projekt:

Ausbauwassermenge	3,50 m³/s
Stauwasserspiegel	989,30 m ü.A.
Unterwasserspiegel	953,50 m ü.A.
Bruttofallhöhe	35,80 m
Nettofallhöhe	33,80 m
Ausbauleistung (elektr.)	980 kW
Turbinentyp	1 Francisturbine - 1,4 m³/s
	1 Diagonalturbine - 2,1 m ³ /s
Jahresarbeitsvermögen	3.400.000 kWh
Triebwasserleitung	1.300 lfm DN1400/1500 GFK

Zahl: 08-KW-16123/2022-72 Seite 3 von 3

Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift, soweit ihre Interessen berührt sind, teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder eigenberechtigte Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG idgF, zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie nicht spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Kärntner Landesregierung **oder während der Verhandlung** Einwendungen erhebt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt (§ 42 Abs. 3 AVG).

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Für den Landeshauptmann: Mag. Gerald Krenker



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.